

# Wahlordnung

für die Wahl der Aktivensprecher

vom 25. März 2011

1. Gemäß § 42 Absatz 3 der Satzung werden nach dieser Wahlordnung eine Aktivensprecherin und ein Aktivensprecher sowie je ein Vertreter in Briefwahl gewählt für die Mitwirkung in den Gremien des Deutschen Schachbundes.
2. Wahlleiter ist nach der Satzung der Präsident. Vorbereitende und durchführende Stelle ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Geschäftsstelle.
3. Soweit die Wahlordnung Fristen und Termine enthält, gilt der Poststempel.
4. Für die Wahlen gilt:
  - 4.1 Die Wahlen finden alle zwei Jahre in den Jahren mit ungeraden Zahlen statt.
  - 4.2 Aktiv wahlberechtigt sind für die Wahl des Aktivensprechers die Spieler der A-, B- und C-Kader der Herren, für die Wahl der Aktivensprecherin die Spielerinnen der A-, B- und C-Kader der Damen; es gilt der Stand am 1. Januar des Wahljahres.
  - 4.3 Als Kandidaten können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht aktiv wahlberechtigt sind.
  - 4.4 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
  - 4.5 Gewählt als Aktivensprecher / Aktivensprecherin ist der Kandidat / die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl; als Stellvertreter / Stellvertreterin der Kandidat / die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die weitere Reihenfolge nach der Stimmenzahl ist maßgebend, wenn während der Amtszeit nachgerückt werden muss.
5. Bis zum 31. Januar des Wahljahres fordert die Geschäftsstelle die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge bis Ende Februar einzureichen. Die Geschäftsstelle befragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind zu kandidieren; antwortet ein Vorgeschlagener nicht bis zum 15. März des Wahljahres, gilt die Kandidatur als abgelehnt.
6. Die Geschäftsstelle versendet bis zum 25. März des Wahljahres die Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Dazu gehören ein Abdruck der Wahlordnung, eine Stimmkarte in Form einer Postkarte, auf der die Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind und ein deutlicher Hinweis auf den letzten Absendetag gegeben wird, und ggf. zusätzliche Erläuterungen.
7. Die Wahl wird durch Ankreuzen auf der Stimmkarte und Absendung bis zum 30. April des Wahljahres (auch ohne Angabe des Absenders) an den Präsidenten vorgenommen.
8. Der Präsident stellt nach den termingerecht eingegangenen Stimmkarten das Ergebnis der Wahl fest. Soweit notwendig, führt er eine Entscheidung durch Los herbei; dabei sollen Zeugen zugegen sein. Er ist verpflichtet, das Wahlgeheimnis zu wahren. Er teilt das Ergebnis der Wahl der Geschäftsstelle mit, die die Gewählten und die Wahlberechtigten informiert. Die Stimmkarten werden seiner Mitteilung an die Geschäftsstelle in einem verschlossenen und abgezeichneten Umschlag beigelegt; die Geschäftsstelle bewahrt die Unterlagen zwei Jahre auf.
9. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses an die Geschäftsstelle zu richten; über sie entscheidet das Präsidium.
10. Die Amtszeit beginnt drei Tage vor dem Bundeskongress. Steht dann das Wahlergebnis noch nicht fest, bestimmt der Präsident den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit endet am Tage vor dem Beginn der nächsten Amtszeit.

**11.** Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch das Präsidium am 25. März 2011 in Kraft.